

Dokumentennummer: 01 / 2017
Veröffentlichungsdatum: 28.04.2017

FMA-MINDESTSTANDARDS

ZUM RISIKOMANAGEMENT UND ZUR VERGABE VON FREMDWÄHRUNGSKREDITEN UND KREDITEN MIT TILGUNGSTRÄGERN

(FMA-FXTT-MS)

Disclaimer: Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.

Diese FMA-Mindeststandards stellen eine Neufassung der FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-FXTT-MS) vom 02.01.2013 dar und ersetzen diese ab dem 01.06.2017.

Diese FMA-Mindeststandards stellen keine Verordnung dar, sondern eine auf Fremdwährungskredite und Kredite mit Tilgungsträgern bezogene Rechtsansicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu § 39 Abs. 1 und 2 BWG (Bankwesengesetz). Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Mindeststandards nicht abgeleitet werden. Die FMA erwartet unter Hinweis auf § 39 Abs. 1 und 2 BWG, dass Kreditinstitute bei der Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern diese FMA-Mindeststandards einhalten.

Diese FMA-Mindeststandards hindern Kreditinstitute nicht, höhere Standards festzulegen. Sofern bestimmte Inhalte der Ergänzung über die in § 39 BWG enthaltenen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten hinausgehen, handelt es sich um eine Empfehlung.

Präambel

Seit dem Jahr 2008 sind die speziellen mit Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten einhergehenden Risiken für Kreditinstitute (insbes. Kredit- und Refinanzierungsrisiko, Konzentrationsrisiko) und für Kreditnehmer (Währungs- und Zinsrisiko sowie Vermögenswertrisiko des Tilgungsträgers) verschärft sichtbar geworden. Zudem hat sich gezeigt, dass sich deren vertragliche Begrenzung (Konvertierungen, Liquiditätsaufschläge) im Falle von Krediten an Verbraucher in der Praxis als schwierig erweist und überdies mit einem hohen Reputationsrisiko für die Kreditinstitute verbunden ist.

Bezüglich der Entwicklung der Tilgungsträgerkredite wurden von Seiten der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) folgende Entwicklungen festgestellt:

- In den vergangenen Jahren waren rund drei Viertel des Tilgungsträgervolumens direkten Marktrisiken ausgesetzt – vor allem in Form von fondsgebundenen Lebensversicherungen, aber auch in Form von Investmentfonds.
- In einer aggregierten Betrachtung lag das in den Tilgungsträgern akkumulierte Kapital unter dem Wert, welchen es laut Tilgungsplan aufweisen sollte (Deckungslücke).

Das Volumen von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten, die an private Haushalte in Österreich vergeben wurden, ist im internationalen Vergleich sehr hoch und birgt Gefahren für den heimischen Finanzmarkt. Dieses Faktum wird regelmäßig auch von internationalen Finanzinstitutionen (insbesondere IWF, Weltbank und EBRD) sehr kritisch gesehen und ist geeignet, die Reputation des Finanzplatzes Österreich zu beeinträchtigen.

Mit 21. September 2011 hat der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board - ESRB) gem. EU-Verordnung Nr. 1092/2010 eine Empfehlung betreffend die Kreditvergabe in fremder Währung (ESRB/2011/1) veröffentlicht, in der die systemischen Risiken einer übermäßigen Fremdwährungskreditvergabe betont werden (siehe auch <http://www.esrb.europa.eu>).

Aufgrund der für Kreditinstitute innewohnenden Risiken und der Relevanz der Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditthematik für den österreichischen Finanzmarkt wird in Weiterentwicklung der bisherigen FMA-Mindeststandards und unter Berücksichtigung der ESRB-Empfehlungen zur Erfüllung der Bankaufsichtsziele des § 69 Abs. 1 BWG im Sinne eines adäquaten risikospezifischen Verhaltens auf Einzelkreditinstitutsebene eine nachhaltige Reduktion der bankgeschäftlichen Risiken iS des § 39 Abs. 1 und 2 BWG in Bezug auf das Gesamtvolumen von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten an Nichtbanken als erforderlich angesehen. Die FMA erwartet, dass Kreditinstitute im Zusammenhang mit der Kreditgewährung in fremder Währung und mit Tilgungsträgern diese Mindeststandards vom 01.06.2017 einhalten. Die OeNB wird im Auftrag der FMA im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen die Einhaltung dieser FMA-Mindeststandards überprüfen.

Die hohe Exponierung der privaten Haushalte macht zudem besondere Maßnahmen für dieses Segment notwendig. Grundsätzlich sind Fremdwährungskredite und Kredite mit Tilgungsträgern an Verbraucher aufgrund der oben genannten Risiken nicht als Massenprodukt geeignet, sondern stellen ein Spezialprodukt dar, wobei auf besondere Fälle bzw. die spezifische Situation des potenziellen Kunden stärker Rücksicht genommen werden soll. Fremdwährungskredite und Kredite mit Tilgungsträgern sind daher grundsätzlich für Verbraucher im Lichte des § 39 BWG ungeeignet, wobei sie insbesondere kein Standardprodukt zur Wohnraumbeschaffung darstellen. Ein verstärktes Augenmerk ist auf die notwendige Aufklärung über die Spezifika und Risiken des Produkts zu legen.

Die FMA geht davon aus, dass das Kreditinstitut bei der Vergabe von Fremdwährungskrediten an Kreditnehmer, die außerhalb Österreichs ansässig sind, die im jeweiligen Land geltenden Maßnahmen zu Fremdwährungskrediten einhält. Unerheblich ist hierbei, ob die Kreditvergabe durch grenzüberschreitende Dienstleistung, durch eine Zweigstelle oder durch ein Tochterkreditinstitut erfolgt. Dies bedeutet, dass diese Maßnahmen gegebenenfalls auf individueller, teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene anzuwenden sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfung der Maßnahmen des jeweiligen Landes in einem angemessenen und zumutbaren Ausmaß erfolgt. Die Ergebnisse sind entsprechend zu dokumentieren.

Die in den relevanten Aufnahmemitgliedstaaten bzw. Drittländern ergriffenen Maßnahmen zu Fremdwährungskrediten werden nach Mitteilung der Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten bzw. Drittländer in deutscher oder englischer Sprache auf der Website der FMA oder des ESRB veröffentlicht.

I. Anwendungsbereich und Definitionen

1. Diese Mindeststandards richten sich an alle Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Durchführung des Kreditgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG) und an alle Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden (§ 9 BWG). Abschnitt II, Abschnitt III, Kapitel 5, Abschnitt IV sowie Abschnitt V sind gegebenenfalls auf individueller, teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene anzuwenden. Kapitel 6 bezieht sich ausschließlich auf die Geschäftstätigkeit in Österreich.
2. Abschnitt II (Risikomanagement), Abschnitt III, Kapitel 5 (Information der Kreditnehmer) und Abschnitt IV (Markttransparenz) beziehen sich auf Kredite an Nichtbanken im Sinne des § 2 Z 22 BWG¹. Unternehmen bzw. internationale Organisationen, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Ressourcen verfügen (z.B. eigene Treasury-Abteilung) und denen somit die für ihre Entscheidungsfindung relevanten Informationen in Bezug auf Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite zur Verfügung stehen, können von der Anwendung des Kapitels 5 ausgenommen werden.
3. Abschnitt III, Kapitel 6 (Besondere Bestimmungen für Verbraucher) bezieht sich ausschließlich auf Kredite an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG. Selbständig Erwerbstätige und freiberuflich Tätige² sind insofern erfasst, als sie bei der Kreditaufnahme als Verbraucher handeln.
4. Unter Fremdwährungskrediten sind Ausleihungen zu verstehen, die
 - a. auf eine andere Währung lauten als die, in der der Verbraucher sein Einkommen bezieht oder die Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, oder
 - b. zumindest teilweise in anderen Währungen als dem gesetzlichen Zahlungsmittel des Staates, in dem der Kreditnehmer ansässig ist, aushaften.

¹ Der im Folgenden verwendete Begriff „Kreditnehmer“ inkludiert all jene, die unter die Definition einer „Nichtbank“ iSd § 2 Z 22 BWG fallen. Insbesondere sind Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG umfasst.

² Siehe Ausweisrichtlinie zum Vermögensausweis unkonsolidiert (Teil A1a) gem. § 74 Abs. 1 Bankwesengesetz. Zu den selbständig Erwerbstätigen und freiberuflich Tätigen gehören freiberuflich Tätige (zB. Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker) und sonstige selbständig Erwerbstätige wie Einzelunternehmer (protokollierte und nicht protokollierte) und Landwirte. Auch Zusammenschlüsse von selbständig Erwerbstätigen zum Betreiben einer Arbeitsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GesBR) oder einer offenen Gesellschaft (OG) gehören in diese Kategorie (zB. Praxisgemeinschaft von Ärzten, Kanzleigemeinschaft von Rechtsanwälten).

5. Unter Krediten mit (kapitalaufbauenden) Tilgungsträgern („Tilgungsträgerkredite“) sind Ausleihungen zu verstehen, bei denen anstatt einer laufenden Tilgung in Form von Annuitäten bzw. Ratenzahlungen ein Tilgungsträger angespart wird, der am Ende der Kreditlaufzeit zumindest teilweise zur Tilgung des Kapitals herangezogen werden soll. Während der Kreditlaufzeit bleibt der gesamte Kreditbetrag aushaftend, für welchen die laufenden Zinsen bedient werden.
6. Unter kapitalaufbauenden Tilgungsträgern sind ein oder mehrere Finanz- bzw. Versicherungsprodukte zu verstehen, die dem Kreditnehmer zur Bildung von Kapital dienen, das später zumindest teilweise zur Tilgung eines Kredites verwendet werden soll.
7. Es handelt sich im Sinne dieser FMA-Mindeststandards um keinen kapitalaufbauenden Tilgungsträger, wenn ein Vermögenswert zwar für die Kapitaltilgung eines endfälligen Kredites vorgesehen, dieser aber nicht erst anzusparen ist. Dazu wird insbesondere auf folgende Beispiele verwiesen:
 - Der Kreditnehmer hat einen eigenfinanzierten Einmalbetrag in ein Versicherungsprodukt getätigt, welches spätestens zum Kreditfälligkeitzeitpunkt zur Auszahlung gelangt und die Kreditabdeckung gewährleistet.
 - Der Kreditnehmer verfügt über freie Liegenschaftswerte, welche verkauft werden sollen und die Kreditabdeckung gewährleisten.
 - Der Kreditnehmer hat einen Anspruch auf eine künftige Vermögenszuwendung, aus der die Kreditabdeckung gewährleistet wird.
8. Kredite, bei denen die Wechselkursrisiken vollständig bis zum Laufzeitende des Kredites durch Absicherungsinstrumente beseitigt wurden oder bei denen die Bonität des Kreditnehmers zu wesentlichen Teilen auf Einkünfte und/oder Vermögen in der Kreditwährung zurückzuführen ist, sind bei Nachweis der gem. Rz. 14 durchgeführten Erfassung von der Anwendbarkeit der Rz. 9 bis 12, sowie bei Neuvergaben von Rz. 33 und Absatz 7 der Präambel (reziproke Anwendung von Bestimmungen aus Mitgliedstaaten und Drittländern) ausgenommen.

II. Risikomanagement

Kapitel 1: Fremdwährungskredite

9. Das Kreditinstitut hat über schriftliche Leitlinien für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten zu verfügen. Diese haben unter Bedachtnahme auf die Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts insbesondere angemessene Anforderungen an die Vergabe von Fremdwährungskrediten, an die Begrenzung des damit verbundenen Risikos, an adäquate Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren sowie an die Risikosteuerung zu enthalten. Dazu gehören auch Anforderungen an eine adäquate Risikobepreisung und interne Kapitalallokation. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass die Einhaltung der Leitlinien von der internen Revision mindestens einmal jährlich geprüft wird. Den Geschäftsleitern wird regelmäßig über risikorelevante Beobachtungen berichtet. Die Geschäftsleiter berichten dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan zumindest jährlich über die aus dem Fremdwährungskreditportfolio ableitbare Risikolage.
10. Das Kreditinstitut hat unter Bedachtnahme auf seine Risikotragfähigkeit quantitative (relative, gegebenenfalls auch absolute) Begrenzungen der Volumina der Einzelfremdwährungskredite und des Gesamtfremdwährungskreditportfolios festzulegen.
11. Bei der Kreditvergabe ist im Rahmen der Bonitätsprüfung zu erheben, ob der Kreditnehmer über genügend Reserven bei Einkommen und/oder Vermögen verfügt, um bei Wechselkursänderungen einen erhöhten Kreditrückzahlungsbetrag auf Finanzierungsbasis in der jeweiligen Heimwährung bedienen und tilgen zu können. Die Anforderungen an zu stellende Sicherheiten haben sich an diesem erhöhten Betrag zu orientieren.
 - a. Das Kreditinstitut achtet bereits bei der Vergabe von Fremdwährungskrediten darauf, dass die Bonität des Kunden ausreicht, um - unter Berücksichtigung der Rückzahlungsstruktur des Kredits - auch einen durch Änderungen des Wechselkurses und des Zinssatzes der jeweiligen Fremdwährung möglicherweise gestiegene(n) Rückzahlungsbetrag bzw. Ratenzahlungen bedienen und tilgen zu können.
 - b. Zur Berechnung dieses höheren Rückzahlungsbetrags ist ein angemessenes und zweckmäßiges Verfahren einzusetzen. Bei der Berechnung verwendete Methoden und Annahmen sind einheitlich und stetig anzuwenden.

12. Das Kreditinstitut hat der Bonität des Kreditnehmers angemessene Schwellwerte für die laufende Kreditüberwachung hinsichtlich des Wechselkursrisikos festzulegen. Es hat über ein Verfahren zu verfügen, welches das Überschreiten von Schwellwerten möglichst frühzeitig anzeigt. Das Kreditinstitut legt zweckmäßige Maßnahmen für den Fall des Überschreitens von Schwellwerten fest.
- a. Der Schwellwert stellt jenen Wert des aushaftenden Obligos auf Basis der jeweiligen Einkommenswährung dar, dessen Überschreiten zweckmäßige Maßnahmen seitens des Kreditinstitutes jedenfalls erforderlich macht.
 - b. Im Sinne eines Frühwarnindicators hat der Schwellwert unterhalb jenes maximal aushaftenden Obligos zu liegen, dessen Bedienung von der Bonität des Kreditnehmers auf Finanzierungsbasis in der jeweiligen Einkommenswährung gerade noch gedeckt ist.
 - c. Im Gegensatz zur Grenze nach Rz. 11, welche sich ausschließlich auf den Vergabezeitpunkt bezieht und dort einen Einstiegswert in die jeweilige Fremdwährung darstellt, handelt es sich beim Schwellwert um ein individuelles Limit, welches von der Bonität des Kreditnehmers abhängt.
 - d. Um ein Überschreiten dieser Grenzen im Einzelfall feststellen zu können, bedarf es bankinterner Verfahren, die vom Kreditinstitut einzurichten sind.
 - e. Die Beobachtung des Kredites im Hinblick auf den Schwellwert ersetzt keinesfalls die laufende Kreditüberwachung in Bezug auf andere Faktoren. Von diesem Verfahren sind andere Verfahren oder Systeme nicht berührt, mit denen insbesondere die Bonität der Kreditnehmer und die Werthaltigkeit der Sicherheiten laufend überprüft wird.
 - f. Wird ein Schwellwert überschritten, hat das Kreditinstitut zweckmäßige Maßnahmen zu setzen. Diese sind generell festzulegen und sollten als Ziel die Begrenzung des Wechselkursrisikos des Kunden haben, wobei die in den Rz. 40, 43 und 44 für Verbraucher enthaltenen Maßnahmen eine Orientierungshilfe darstellen. Es ist darauf zu achten, dass die „zweckmäßigen Maßnahmen“ unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Rechtsprechung mit den Kreditverträgen korrespondieren. Im Falle eines Überschreitens des Schwellwertes setzt sich das Kreditinstitut mit dem Kreditnehmer in Verbindung.
13. Das Kreditinstitut muss über ein Verfahren verfügen, welches es in die Lage versetzt, die Marktentwicklungen - insbesondere im Hinblick auf Wechselkurse, Zinssätze sowie Sicherheiten - laufend zu erfassen und deren Auswirkungen auf den Einzelfremdwährungskredit sowie das Gesamtfremdwährungskreditportfolio möglichst

frühzeitig aufzuzeigen. Das Kreditinstitut hat dabei das aktuelle Rating eines Fremdwährungskreditnehmers, unabhängig von Bestands- oder Neugeschäft, mindestens jährlich zu überprüfen, wobei veränderte Voraussetzungen aufgrund oben genannter Marktentwicklungen einzufließen haben. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die Erfassung der aggregierten Kursverluste der Kunden der Ausfallsklassen und unmittelbaren Vorausfallsklassen zu legen.

14. Unter einem „Verfahren“ (Rz. 12 lit. d und 13) ist in der Regel ein EDV-System zu verstehen. Wo dies untunlich erscheint, kann stattdessen aber auch ein ausreichend standardisierter Ablauf festgelegt werden, welcher die Erfüllung der gestellten Zielsetzungen gewährleistet. In jedem Falle ist sicherzustellen, dass Kreditnehmer mit währungskongruentem Einkommen bzw. anderen erwarteten Einnahmen in Fremdwährung (Kunden mit „Natural Hedge“) und Kreditnehmer, deren Währungsrisiken durch Finanzinstrumente abgesichert sind, systematisch erfasst werden.
15. Das Kreditinstitut hat zumindest jährlich anhand eines aussagekräftigen Stresstests die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf das Fremdwährungskreditportfolio zu berechnen.
 - a. Insbesondere sollen Berechnungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer und in weiterer Folge auf die Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts angestellt werden.
 - b. Erscheint ein Stresstest im Vollumfang nicht tunlich, hat das Kreditinstitut einmal jährlich die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen mit hinreichender Genauigkeit quantitativ einzuschätzen (z.B. mittels Szenarioanalysen).
 - c. Die Ergebnisse des Stresstests finden insbesondere in die Geschäftspolitik angemessen Eingang.
16. Das Kreditinstitut hat zumindest jährlich den Beitrag des Fremdwährungskreditportfolios zum Gesamtertrag des Kreditinstitutes zu erheben, wobei der Beitrag mit hinreichender Genauigkeit zu schätzen ist. Einnahmen aus der Vermittlung von Tilgungsträgern sind nicht in Ansatz zu bringen.
17. Das Kreditinstitut hält zu jeder Zeit die Bestimmungen der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KI-RMV) in Bezug auf Fremdwährungskredite ein. Insbesondere verfügt das Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Vergabe von Fremdwährungskrediten über Leitlinien zur Beschränkung des Refinanzierungsrisikos.

Das Kreditinstitut stellt die Refinanzierung der Fremdwährungskredite auch bei adversen Marktbedingungen sicher (z.B. durch einen - direkt oder über ein Zentral- oder Mutterinstitut eingerichteten - Zugang zu den Offenmarktgeschäften der Zentralbank der jeweiligen Fremdwährung). Einer ausreichend diversifizierten Refinanzierungsstruktur ist hierbei besonderes Augenmerk zu schenken.

Kapitel 2: Kredite mit Tilgungsträgern

18. Das Kreditinstitut hat über schriftliche Leitlinien für die Vergabe und Gestionierung von Krediten mit Tilgungsträgern zu verfügen.
 - a. Diese haben unter Bedachtnahme auf die mit Tilgungsträgern verbundenen spezifischen Risikofaktoren (z.B. Wertänderungsrisiko, mangelhafte Bedienung des Tilgungsträgers) insbesondere angemessene Anforderungen an Tilgungsträger, an eine sorgfältige Renditenprognose, an einen kontinuierlichen Informationsfluss über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers, an angemessene Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren sowie an die Risikosteuerung zu enthalten. Dazu gehören auch Anforderungen an eine adäquate Risikobepreisung und interne Kapitalallokation.
 - b. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass die Einhaltung der Leitlinien von der internen Revision einmal jährlich geprüft wird.
 - c. Den Geschäftsleitern wird regelmäßig über risikorelevante Beobachtungen berichtet. Die Geschäftsleiter berichten dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan zumindest jährlich über die mit Krediten mit Tilgungsträgern zusammenhängende Risikolage.
 - d. Das Kreditinstitut hat unter Bedachtnahme auf seine Risikotragfähigkeit quantitative (relative, gegebenenfalls auch absolute) Begrenzungen der Volumina der Einzeltilgungsträgerkredite und des Gesamttilgungsträgerkreditportfolios festzulegen.

19. Das Kreditinstitut hat nähere Anforderungen an die Parameter (Risiko- und Ertragsparameter) der Tilgungsträger festzulegen. Tilgungsträger müssen hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit für das Kreditinstitut den an bankübliche Sicherheiten gestellten Kriterien genügen. Die Schätzung der angenommenen Ertragsstärke von Tilgungsträgern hat mit der entsprechenden Vorsicht realitätsnahe zu erfolgen.

20. Die Werthaltigkeit der Tilgungsträger und die ordnungsgemäße Bedienung müssen für das Kreditinstitut überprüfbar sein. Es hat sich laufend und in ausreichendem Umfang über die Werthaltigkeit und die ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers zu informieren. Eine Neuvergabe von Krediten mit Tilgungsträgern, bei denen dieser Informationsfluss nicht gewährleistet ist, ist unzulässig.
- a. In Bezug auf „laufende Information“ wird eine zumindest jährliche Informationseinholung seitens des Kreditinstituts erwartet. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers wird jedoch regelmäßig ein höherer Maßstab an die Periodizität der Überprüfungen zu legen sein.
 - b. Bei bereits einbezogenen Tilgungsträgern ist das Kreditinstitut aufgefordert, mit Unternehmen, in denen die Tilgungsträger geführt werden, die periodische Übermittlung dieser Informationen im Vereinbarungswege sicher zu stellen.
 - c. Kann das Kreditinstitut bei bestehenden Tilgungsträgern unverschuldet den notwendigen Informationsfluss nicht aufrechterhalten, ist - soweit vorhanden - auf veröffentlichte Angaben der Unternehmen zur Wertentwicklung ihrer Produkte bzw. anderweitiger banküblicher Informationsquellen zurückzugreifen.
 - d. Finanzprodukte von Unternehmen, die den notwendigen Informationsfluss nicht im erforderlichen Ausmaß gewährleisten, werden jedoch bei Neuvergaben nicht als Tilgungsträger verwendet.
21. Das Kreditinstitut hat über ein Verfahren zu verfügen, welches es in die Lage versetzt, die für die Werthaltigkeit der Tilgungsträger relevanten Marktentwicklungen laufend zu erfassen und deren Auswirkungen auf Einzelkredite sowie das Gesamtkreditportfolio möglichst frühzeitig aufzuzeigen. Unter einem „Verfahren“ ist in der Regel ein EDV-System zu verstehen. Wo dies untunlich erscheint, kann stattdessen aber auch ein ausreichend standardisierter Ablauf festgelegt werden.
22. Das Kreditinstitut legt zweckmäßige Maßnahmen für den Fall fest, dass die Entwicklung der Tilgungsträger anzeigt, dass der zu tilgende Betrag bei realistischen Annahmen über die zukünftigen Wertentwicklungen nicht in der vereinbarten Laufzeit erreicht wird.
- a. Diese „zweckmäßigen Maßnahmen“ sind in den Leitlinien generell festzulegen, wobei die in den Rz. 40, 43 und 44 für Verbraucher enthaltenen Maßnahmen eine Orientierungshilfe darstellen. Es ist darauf zu achten, dass sie unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Rechtsprechung mit den Kreditverträgen korrespondieren.

- b. Sollte die Entwicklung der Tilgungsträger darauf hinweisen, dass der zu tilgende Betrag voraussichtlich nicht in der vereinbarten Laufzeit erreicht wird, setzt sich das Kreditinstitut mit dem Kreditnehmer in Verbindung.

Kapitel 3: Preisgestaltung von Risikoaufschlägen und interne Kapitalallokation

23. Bei der Ermittlung des Risikos von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten hat das Kreditinstitut die zusätzlichen Risiken, die sich im Vergleich zur Kreditvergabe ohne Fremdwährungs- bzw. Tilgungsträgerkomponente ergeben, in internen Risikomanagementsystemen adäquat zu berücksichtigen. Das Kreditinstitut hat diesen Risiken, soweit sie nicht explizit vollständig abgesichert sind, bei der internen Kapitalallokation im Rahmen des ICAAP (§ 39a BWG) und der Preiskalkulation entsprechend Rechnung zu tragen.
24. Das Kreditinstitut muss über die Standardrisikokosten den erwarteten Verlust aus Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten abdecken. Dazu hat es Verfahren zur Beurteilung der Bonität des Kreditnehmers zu implementieren, die bereits zum Zeitpunkt der Vergabe von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten die negative Auswirkung von zukünftigen Schwankungen von Wechselkursen bzw. Vermögenspreisen auf die Ausfallswahrscheinlichkeit berücksichtigen. Des Weiteren ist zu beachten, dass das erwartete Obligo in der Heimwährung zum Zeitpunkt eines Ausfalls aufgrund von Wechselkursänderungen höher sein kann als zum Vergabezeitpunkt bzw. dass der erwartete im Tilgungsträger angesparte Betrag aufgrund von ungünstigen Kapitalmarkt- und Renditeentwicklungen niedriger sein kann als zum Vergabezeitpunkt prognostiziert.
25. Das Kreditinstitut hat über geeignete Methoden zu verfügen, um die Höhe des unerwarteten Verlustes aus Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten zu bestimmen. Dieser ist im Rahmen der Kapitalallokation im Rahmen des ICAAP adäquat zu berücksichtigen. Dabei sind ebenso wie bei der Ermittlung der Standardrisikokosten insbesondere negative Auswirkungen von zukünftigen Wechselkursschwankungen bzw. Vermögenspreisentwicklungen des Tilgungsträgers auf die Ausfallswahrscheinlichkeit und die potenziellen Erhöhungen des Obligos aufgrund unerwarteter Wechselkursänderungen bzw. Deckungslücken aufgrund unerwarteter Vermögenspreisentwicklungen im Tilgungsträger zu inkludieren.

26. Das Kreditinstitut hat über geeignete Verfahren zur Validierung der eingesetzten Methoden zu verfügen.

Kapitel 4: Risikovorsorge

27. Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff Risikovorsorge die Durchführung von Wertberichtigungen, Abschreibungen sowie die Bildung von Rückstellungen. Unter Beachtung der jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften ist eine angemessene Risikovorsorge für Kreditrisiken aus Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten vorzunehmen. Neben Einzel- und Portfoliowertberichtigungen ist, soweit anwendbar, auch die Unterbewertung gem. § 57 Abs 1, erster Satz BWG als Möglichkeit zur Sicherstellung einer angemessenen Risikovorsorge in Betracht zu ziehen.
28. Die Beurteilung eines „Ausfalls“ für Zwecke der Rechnungslegung hat sich an der aufsichtsrechtlichen Ausfalldefinition gemäß Art 178 der Verordnung (EU) 575/2013 zu orientieren. Bei der Beurteilung ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob sich aus vorliegenden Informationen begründete Bedenken hinsichtlich der künftigen Fähigkeit des Kreditnehmers, stabile und ausreichende Zahlungsströme zu generieren, ergeben. Diese Betrachtung umfasst neben der persönlichen Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis auch eine Beurteilung der zur Tilgung zur Verfügung stehenden kapitalaufbauenden Tilgungsträger.
29. Das Kreditinstitut definiert nachvollziehbare, objektive und zukunftsgerichtete Parameter zur Bemessung der Risikovorsorge. Dabei ist auch die Höhe einer etwaigen Deckungslücke zu berücksichtigen. Das Kreditinstitut entscheidet, ob eine Portfolio- oder Einzelfallbetrachtung angemessen ist und dokumentiert die Gründe für seine Entscheidung.
30. Ergibt eine sorgfältige Analyse einzelner Risikopositionen oder Portfolien, dass am Ende der Laufzeit für eines oder mehrere Kreditgeschäfte Verluste zu erwarten sind, bilden Kreditinstitute für diese Einzelpositionen oder Portfolien angemessene Risikovorsorgen. Bei der Ermittlung des Vorsorgebedarfs können verwertbare Sicherheiten bzw. Einkommens- und Vermögenswerte, die am Laufzeitende für den jeweiligen Kredit zur Verfügung stehen, unter Ansatz angemessener Sicherheitenabschläge berücksichtigt werden. Bei der Bemessung der Risikovorsorge für Fremdwährungs- und

Tilgungsträgerkredite ist auch auf die beobachtbare sowie die erwartete Wertentwicklung des Tilgungsträgers sowie auf die Fremdwährungskomponente Bedacht zu nehmen.

III. Beziehung Bank und Kreditnehmer

Kapitel 5: Information der Kreditnehmer

31. Das Kreditinstitut gibt dem potenziellen Kreditnehmer nachweislich angemessene Erläuterungen in schriftlicher Form zu den Hauptmerkmalen der angebotenen Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite und der spezifischen Auswirkungen dieser Produkte auf den Kunden, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug des Kunden und bei Eintritt der unter Rz. 12 und 22 beschriebenen Fälle. Die dem potenziellen Kreditnehmer zur Verfügung gestellten Informationen werden transparent, verständlich und nachvollziehbar dargestellt und genügen einem hohen Maß an Informationsqualität. Damit soll der Kreditnehmer in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht wird. Insbesondere sind die Folgen einer deutlichen Aufwertung der Fremdwährung und eine Erhöhung des Zinssatzes der jeweiligen Fremdwährung zu berücksichtigen.
32. Das Kreditinstitut weist den Kreditnehmer vor Vertragsabschluss bei Tilgungsträgerkrediten ausdrücklich darauf hin, dass die aufgrund des Kreditvertrags fällig werdenden Zahlungen zu leisten sein werden, auch wenn der Tilgungsträger die zu leistenden Beträge entgegen der Erwartung des Kreditnehmers nicht deckt.
33. Das Kreditinstitut bietet vor Vergabe eines Fremdwährungskredits gem. Rz 4b für denselben Zweck immer auch einen Kredit in der Sitzstaatswährung oder gegebenenfalls entsprechende Instrumente zur Absicherung der Wechselkursrisiken an.

Kapitel 6: Besondere Bestimmungen für Verbraucher

Neuvergabe von Fremdwährungskrediten gem. Rz. 4 lit b

34. Das Kreditinstitut vergibt grundsätzlich keine Fremdwährungskredite gem. Rz. 4 lit b an Verbraucher. Eine Neuvergabe von Fremdwährungskrediten gem. Rz. 4 lit b kann ausschließlich an folgende konkret definierte Personengruppen erfolgen:

- a. Personen mit ausreichendem währungskongruentem Einkommen. Die Währung des Zins- und Schuldendienstes soll der Währung des Einkommens, aus dem der Kredit bedient wird, entsprechen.
 - b. Verbraucher, die andere Einnahmen in der Währung des Schuldendienstes erwarten, die zur Rückzahlung des Kredites verwendet werden sollen; so z.B. durch Anleihen in fremder Währung mit bekanntem Rücklösungszeitpunkt (sofern die Anleihe bereits bei Kreditaufnahme zu einem Betrag gezeichnet ist, welcher dem Kreditnominale zumindest entspricht), durch Liegenschaftsverkäufe in fremder Währung (sofern bei Kreditaufnahme schon eine konkrete Verkaufsabsicht besteht und der gemäß Marktwertermittlung realistische oder bereits vertraglich fixierte Verkaufserlös einen Betrag erreicht, welcher dem Kreditnominale zumindest entspricht) oder durch den Verkauf von Unternehmensanteilen, die in der gleichen Währung vorfinanziert werden.
 - c. Vermögende Privatkunden mit bester Bonität: Der Verbraucher gehört zur Gruppe jener Kunden des Kreditinstitutes, denen das kreditinstitutsinterne Ratingsystem das höchste für Privatkunden mögliche Rating auf der kreditinstitutsinternen Ratingskala zuweist.
35. Fremdwährungskredite gem. Rz. 4 lit a und b an die unter Rz. 34 lit. a bis c genannten Personengruppen werden jedoch nicht mit einem kapitalaufbauenden Tilgungsträger kombiniert.
36. Unter Neuvergabe eines Fremdwährungskredits im Sinne der Rz. 34 ist der Abschluss eines Kreditvertrages mit einem Verbraucher zu verstehen, wobei der Kredit dem Verbraucher ganz oder teilweise in einer anderen Währung als dem gesetzlichen Zahlungsmittel des Staates, in dem der Kreditnehmer ansässig ist, gewährt wird.
37. Änderungen bestehender Kreditverträge, die dem Verbraucher nachträglich das Recht geben, von der Sitzstaatswährung in eine Fremdwährung zu wechseln bzw. seine Möglichkeiten bezüglich Währungswechsel ausweiten, sind als Neuvergabe im Sinne der Rz. 34 zu werten. Beinhaltet ein Fremdwährungskreditvertrag jedoch eine Multi-Currency Klausel (i.e. bereits bei der Kreditaufnahme wurde für den Verbraucher eine Konvertierungsmöglichkeit vorgesehen, die es ihm erlaubt, die gewährte Kreditvaluta in zwei oder mehreren Währungen zu beanspruchen), so ist bei einem Wechsel zwischen den im Vertrag spezifizierten Währungen keine Neuvergabe vorliegend. Auch die Sitzstaatswährung kann eine dieser im Vertrag vereinbarten Währungen darstellen. So

jedoch ein derartiger Wechsel an das Zustimmungserfordernis des Kreditinstitutes geknüpft ist, liegt eine Neuvergabe im Sinne der Rz. 34 vor.

38. Das Kreditinstitut wendet bei der Prolongation bestehender endfälliger Fremdwährungskredite besondere Sorgfalt an. Diese ist unter folgenden Voraussetzungen nicht als Neuvergabe im Sinne der Rz. 34 zu werten:

- a. Das Kreditinstitut trifft die Entscheidung zu jeder konkreten Prolongation im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflichten,
- b. die Prolongation trägt als adäquates Mittel zur Senkung der bankgeschäftlichen Risiken iS des § 39 BWG bei,
- c. die Prolongationspraxis des Kreditinstituts ist keine systematische Strategie zur Vermeidung von Verlusten bzw. der Bildung von Risikovorsorgen und Abschreibungen in adäquater Höhe,
- d. die Prolongationspraxis des Kreditinstituts hat keine signifikant negativen Auswirkungen auf die Qualität des Kreditportfolios, und
- e. die Prolongationspraxis darf generell nicht dazu führen, dass die Ergebnisse bankinterner Risikomessverfahren inadäquat beeinflusst werden.

Rz. 38 lit. c kann gegebenenfalls auch bei vermehrt positiv beschiedenen Prolongationsanträgen durch ein Kreditinstitut erfüllt sein, wenn das Kreditinstitut die Entscheidung zur Prolongation auf Basis einer individuellen Kreditprüfung nachweislich im Einzelfall - unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Rechtsprechung - trifft und die Maßnahmen nach Rz. 40, 43 und 44 setzt.

Strategien zur nachhaltigen Reduktion des Gesamtvolumens von Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgerkrediten

39. Das Kreditinstitut verfügt über eine schriftliche und dokumentierte Strategie zur nachhaltigen Verminderung des Gesamtvolumens von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten gegenüber Verbrauchern.

40. Das Kreditinstitut informiert die Verbraucher in Abhängigkeit von der konkreten, für jeden Verbraucher unterschiedlichen Risikosituation und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte umfassend und objektiv über Möglichkeiten der Vertragsgestaltung sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken. Ziel ist, dass Verbraucher selbst sachgerecht über mögliche Änderungen

entscheiden können. Die dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Informationen werden transparent, verständlich und nachvollziehbar dargestellt und genügen einem hohen Maß an Informationsqualität.

41. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass ab einer Restlaufzeit von 7 Jahren regelmäßig, jedoch zumindest einmal jährlich – jeweils rückgerechnet vom Datum der Fälligkeit - ein Informationsschreiben an die Verbraucher übermittelt wird. In diesem werden zumindest folgende Inhalte gemäß Rz. 40 dargestellt:
- Aktueller Stand des aushaftenden Kreditvolumens bzw. des Tilgungsträgers
 - Darstellung der prognostizierten Deckungslücke zum Laufzeitende auf Basis von mindestens zwei unter realistischen Annahmen erstellten Szenarien, die je nach Kreditkategorie (Fremdwährungskredit mit/ohne Tilgungsträger, Kredit in Sitzstaatswährung bzw. Einkommenswährung mit Tilgungsträger) Performance Szenarien und/oder Szenarien zur Entwicklung der Fremdwährung (Aufwertung) enthalten. Eine Darstellung der Szenarien in grafischer Form wird empfohlen.
 - Gegebenenfalls Vorschläge zur Risikoreduktion für den Verbraucher, wie bspw. in Rz. 44 dargestellt
 - Einladung zu einem persönlichen Gespräch
42. Die Kreditinstitute stellen sicher, dass persönliche Gespräche mit Verbrauchern – sofern diese der in Rz. 41 angesprochenen Einladung folgen – auf Basis eines standardisierten Prozesses und auf Basis konkreter Arbeitsanweisungen stattfinden. Die Durchführung der persönlichen Gespräche wird durch ein vom Verbraucher am Ende des Gespräches zu unterfertigendes Gesprächsprotokoll dokumentiert. Dem Gespräch werden im Umgang mit Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten erfahrene Mitarbeiter beigezogen.
43. Verbraucher, die von sich aus Änderungen in ihrem Kreditvertrag anstreben, um ihr Risiko aus dem Fremdwährungs- oder Tilgungsträgerkredit zu reduzieren, werden vom Kreditinstitut aktiv unterstützt, soweit dies unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglich ist.
44. Zur Erleichterung in der Entscheidungsfindung bietet das Kreditinstitut Verbrauchern alternative Produkte, insbesondere auch in der Sitzstaatswährung bzw. der Einkommenswährung, sofern diese sinnvoll und geeignet sind, an, um das Risiko zu reduzieren (z.B.: Teilendfälligkeit, um den bereits angesparten Tilgungsträger aktuell nicht verwerten zu müssen; bzw. Umstellung des endfälligen Kredits auf „tilgend“). Im

Besonderen sind auch Instrumente zur Absicherung des Wechselkursrisikos von den alternativen Produkten umfasst. Beim Angebot alternativer Produkte wird besonderes Augenmerk auf potentiell zusätzlich anfallende Kosten, Spezifika bestehender Produkte (z.B. Rückkaufabschläge) und die jeweils aktuelle Kapitalmarktsituation gelegt.

Kredite mit kapitalaufbauendem Tilgungsträger

45. Das Kreditinstitut wendet bei der Neuvergabe von Krediten mit kapitalaufbauendem Tilgungsträger, unter Berücksichtigung von Rz 35, besondere Sorgfalt an und führt eine Liste mit den als Tilgungsträger akzeptierten Produkten. Dabei ist auf den mit dem Tilgungsträger verfolgten Zweck (Abdeckung des Kreditvolumens am Laufzeitende) besonders Bedacht zu nehmen.

Endfällige Kredite

46. Endfällige Kredite, also Einmalkredite (mit Ausnahme von Fremdwährungskrediten mit Tilgungsträger-Komponenten - siehe Rz. 34 bis 35) sollen nur in begründeten Fällen, die der europäischen banküblichen Realität entsprechen und bei denen die Tilgung des Kredits durch ein vordefiniertes und grundsätzlich gesichert zur Verfügung stehendes Realisat gewährleistet werden kann, vergeben werden.

Beispielhaft seien folgende Fälle genannt:

- Finanzierungen von Anleger- bzw. Vorsorgewohnungen
- Lebenszeitkredite / Generationenkredite, die auf einer Liegenschaft besichert werden und bewusst nicht getilgt werden
- Lebenswertkredite: Ein „reverse mortgage“-Produkt mit Besicherung auf der Liegenschaft, wobei keine Tilgung zu Lebzeiten erforderlich ist
- Lombardkredite
- Vorfinanzierung von Versicherungsauszahlungen (Einmalerläge)
- Kredite gegen Verpfändung sonstiger Vermögenswerte wie z.B. Gold, Schmuck, Kunstgegenstände
- Finanzierung von Beteiligungsmodellen
- Vorfinanzierung von Verlassenschaften
- Sonstige Finanzierungen an vermögende Privatkunden (z. B. Liegenschaftsverkauf einer hochpreisigen Liegenschaft ist nur in einem längerfristigen Zeitraum durchführbar).

47. Bei endfälligen Krediten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (ausgenommen insbesondere bankübliche Kontokorrentkredite) ist zum Zeitpunkt der Kreditvergabe ein Konzept für die Tilgung des Kredits am Laufzeitende schriftlich zu dokumentieren und dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Kreditgewährung ist dieses Konzept mit der Verpflichtung der tourlichen Überprüfung durch die Marktfolge mindestens einmal jährlich verbunden. Dabei ist insbesondere zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen, ob bzw. dass sich das Konzept zur Kredittilgung noch im plausiblen Einhaltungstatus befindet.

IV. Markttransparenz

48. Kreditinstitute haben gemäß Artikel 431 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Schaffung von Markttransparenz, sämtliche wesentlichen Informationen offenzulegen, die erforderlich sind, um ein „umfassendes Bild des Risikoprofils“ des Kreditinstituts zu vermitteln. Zu diesem Zweck haben Institute ein internes Verfahren zur Identifikation jener Informationen, die zur Vermittlung eines umfassenden Bildes des Risikoprofils des Instituts erforderlich sind, einzurichten.
49. In diesem Zusammenhang sind Kreditinstitute verpflichtet, auch Risiken aus Fremdwährungs- und/oder Tilgungsträgerkrediten in diesen Feststellungsprozess miteinzubeziehen und gegebenenfalls Informationen zu diesen Risiken offenzulegen, sofern ohne derartige Offenlegungen kein umfassendes Bild des Risikoprofils entsteht.
50. Folgende Indikatoren für die Beurteilung, ob eine Information zur Vermittlung eines umfassenden Bildes des Risikoprofils eines Instituts erforderlich ist, sind hinsichtlich Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern zu berücksichtigen:
- a. Das Fremdwährungskreditvolumen an nicht iSd Rz. 14 abgesicherte Kreditnehmer stellt mindestens 10 % des Gesamtkreditbestands eines Instituts dar (Unter Gesamtkreditbestand ist dabei die Gesamtkreditvergabe an Nichtbanken gem. § 2 Z 22 BWG exkl. Sektor Staat zu verstehen), oder
 - b. Aufgrund von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten sind erhebliche Rechts- oder operationelle Risiken zu erwarten, oder
 - c. Die erwartete Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten des Instituts auf aggregierter Ebene beträgt mindestens 20 %.

51. Ergibt die Prüfung anhand der vom Institut unter Berücksichtigung der in Rz. 50 genannten Indikatoren, dass eine Offenlegung zur Vermittlung eines umfassendes Bildes des Risikoprofils des Instituts erforderlich ist, haben Kreditinstitute folgende Informationen zu Fremdwährungs- und/oder Tilgungsträgerkrediten zu veröffentlichen:

- Aushaftendes Volumen der Fremdwährungs- und/oder Tilgungsträgerkredite
- Anteil der Fremdwährungs-/Tilgungsträgerkredite am Gesamtkreditportfolio
- Wesentliche Währungen und deren Anteil der Fremdwährungskredite
- Die potenzielle aggregierte Deckungslücke des Tilgungsträgerkreditportfolios unterteilt nach Währungen auf Basis von hinreichend begründeten und offengelegten Annahmen des Instituts

Im Sinne der Transparenz gegenüber dem Markt ist zusätzlich die Veröffentlichung folgender Informationen in Erwägung zu ziehen:

- Aufschlüsselung des Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditportfolios nach Restlaufzeiten bzw. Endfälligkeit / laufende Tilgung
- Höhe der als notleidend eingestuften Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite und die Summe der daraus gebildeten Wertberichtigungen
- Darstellung der Refinanzierungsstruktur im Hinblick auf Fremdwährungskredite

52. Die Festlegung der konkreten Offenlegungsinhalte obliegt dem Institut und ist abhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeiten in Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten sowie den wesentlichen Risiken, die diesen Geschäften innewohnen.

V. Überprüfung durch die interne Revision

53. Das Kreditinstitut veranlasst, dass die Einhaltung der sich aus diesen Mindeststandards ergebenden Leitlinien und Strategien in die Prüftätigkeit der internen Revision einbezogen wird, wobei eine einschlägige Prüfung zumindest einmal pro Kalenderjahr stattzufinden hat.

VI. Umsetzung

54. Abschnitt II für Fremdwährungskredite gem. Rz 4a sowie Kapitel 4, Rz 41 und 42 dieser Mindeststandards sind mit 1. Jänner 2018 anwendbar. Die Offenlegung gem. Abschnitt IV ist erstmalig für das Jahr 2017 zum jeweiligen Stichtag im Jahr 2018 durchzuführen. Alle anderen Bestimmungen gelten per 1. Juni 2017.